

01.06.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verbrauch-
Verbilligungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung ist eine Durchführungsverordnung für Butterabsatzmaßnahmen der Europäischen Union. Die Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene gehen dahin, die Verbilligungsmaßnahmen auf bestimmte Absatzbereiche zu konzentrieren. Durch die Verordnung (EG) Nr. 479/1999 der Kommission vom 4. März 1999 (ABl. EG Nr. L 57 S. 5) sind verschiedene Verordnungen im Milchsektor aufgehoben worden. Dazu kommt, dass auf Gemeinschaftsebene keine Regelungen mehr über den Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung bestehen. Es ist deshalb eine Bereinigung der nationalen Durchführungsregelungen geboten.

Wegen der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den Ländern sind ergänzende Regelungen über Prüf- und Mitteilungspflichten erforderlich, um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen. Ferner sind die Überwachungsregelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu aktualisieren

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen sind mit der Verordnung nicht verbunden, da es sich um Durchführungsregelungen für Maßnahmen, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden, handelt. Die vorgesehenen Durchführungs- und Kontrollanforderungen betreffen den Vollzug durch die Länder, die Bundesfinanzverwaltung und die Bundesanstalt, der schon bisher durch gemeinschaftliche und nationale Vorgaben geprägt ist. Mit den ergänzenden, einem einheitlichen Verfahren dienenden Bestimmungen soll das bestehende Überwachungssystem verbessert werden. Der Vollzugsaufwand wird sich nur unwesentlich erhöhen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten sieht die Verordnung keine Abgabetatbestände oder andere unmittelbare finanzielle Belastungen vor. Die Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten, die an den Verbilligungsmaßnahmen teilnehmen, bewegen sich weitgehend im bisherigen Rahmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.06.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verbrauch-
Verbilligungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 31. Mai 2001

022 (322) - 731 06 - Mi 81/01

An den

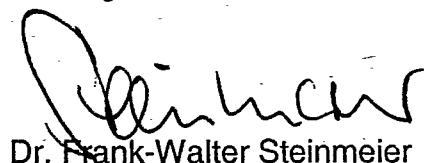
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verbrauch-
Verbilligungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung**

Vom 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, des § 7 Abs. 3 und der §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) sowie des Artikels 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und

auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen :

Artikel 1

Die Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über den Absatz von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung und die Gewährung von Beihilfen für Butter für bestimmte Verbrauchszwecke (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung)".

2. In § 1 werden die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

"1. der Gewährung von Beihilfen

- a) für den Bezug von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen,
- b) für Butterfett zum allgemeinen direkten Verbrauch,

2. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung
 - a) für den allgemeinen direkten Verbrauch in Form von Butterfett sowie
 - b) zum direkten Verbrauch."
3. In § 2 werden die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "Abschnitt 6" durch die Angabe "Abschnitt 4" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Mengen" ein Komma und die Wörter "bei Beteiligung auf der Grundlage einer Zuschlagserteilung die der jeweiligen Zuschlags- oder Seriennummer zugeordneten Mengen," eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter "in doppelter Ausfertigung" gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Beweislast" gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und in ihm wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Wer Butter, Rahm oder Butterfett entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte verwendet, hat für die von dieser Verwendung betroffene Menge

 1. im Falle von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis und
 2. im Falle der Gewährung von Beihilfe einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag

zu zahlen, soweit nicht wegen desselben Verstoßes eine Verarbeitungskaution für verfallen erklärt ist."
 - c) Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

8. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. als Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 16, 18 oder 23 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind oder".

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

" (1) Die in § 9 genannten Einrichtungen (gemeinnützige Einrichtungen) erhalten auf Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Landesstelle) Berechtigungsscheine. Die Bundesanstalt gibt die zuständigen Landesstellen, bei denen Berechtigungsscheine beantragt und Antragsformulare angefordert werden können, im Bundesanzeiger bekannt. Die zuständige Landesstelle bestimmt die Formulare für die Beantragung und Erteilung des Berechtigungsscheines im Benehmen mit der Bundesanstalt."

b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c wird folgt gefasst:

"c) einen der gewährten Beihilfe entsprechenden Betrag an die Bundesanstalt zu zahlen, wenn die Butter nicht nach Maßgabe von Buchstabe a verwendet wird,".

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bezugsberechtigungen nach § 9 Nr. 1 bis 3 sind nach Ablauf von fünf Jahren, die nach § 9 Nr. 4 nach Ablauf von einem Jahr erneut durch Bescheinigungen nach Satz 1 nachzuweisen."

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 11 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die zuständige Landesstelle, wenn sich die Voraussetzungen für den Bezug der Butter nach § 9 ändern oder fortfallen, unaufgefordert und unverzüglich hiervon zu unterrichten;".

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

"a) nur solche Butter an gemeinnützige Einrichtungen zu liefern, die unter der Bezeichnung "Deutsche Markenbutter" im Sinne der Butterverordnung in den Verkehr gebracht werden darf oder, sofern es sich um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellte Butter handelt, nachweislich die Qualitätsanforderungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt,".

b) Dem Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

"cc) in den Rechnungen die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzte Beihilfe (Beihilfesatz je 100 kg Butter) und den auf den jeweiligen Beihilfebetrug entfallenden Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen."

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Zubereitung von Speisen durch Dritte

(1) Wird die Butter zur Zubereitung von Speisen verwendet, kann sich die gemeinnützige Einrichtung eines Dritten bedienen. Die Verantwortung für die zweckgerechte Verwendung der Butter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) verbleibt bei der gemeinnützigen Einrichtung.

(2) Der Dritte darf erst tätig werden, nachdem die gemeinnützige Einrichtung der zuständigen Landesstelle die Beteiligung des Dritten mitgeteilt hat. Der Mitteilung ist eine Erklärung des Dritten beizufügen, in der sich dieser gegenüber der gemeinnützigen Einrichtung verpflichtet,

1. die Butter zweckgerecht zu verwenden,
2. in einer Weise Buch zu führen, dass sich aus der Buchführung die genaue Verwendung der Butter ergibt,
3. die zu verarbeitende Butter getrennt von anderer Butter zu lagern.

(3) § 11 Nr. 4 findet auf den Dritten entsprechende Anwendung. Die gemeinnützige Einrichtung hat diesen darauf hinzuweisen."

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Überwachung

(1) Die Überwachung der Verwendung der Butter im Bereich der gemeinnützigen Einrichtungen einschließlich der Dritten im Sinne des § 13 obliegt der zuständigen Landesstelle.

(2) Die zuständigen Landesstellen übersenden der Bundesanstalt sämtliche Prüfberichte über die in den gemeinnützigen Einrichtungen und bei Dritten durchgeführten Kontrollen. Die Prüfberichte werden nach den von der Bundesanstalt erstellten und den Landesstellen bekannt gegebenen Prüfrichtlinien abgegeben. Außerdem teilen die zuständigen Landesstellen der Bundesanstalt bis zum 1. November eines jeden Jahres

1. die Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen gemeinnützigen Einrichtungen,
 2. die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr der Europäischen Union durchgeführten Kontrollen,
 3. die Methode für die Auswahl der zu überprüfenden Anträge,
 4. die Änderungen in den Anweisungen für die Durchführung der Kontrollen mit."
14. Die Abschnitte 3 und 4 werden aufgehoben.
15. Die bisherigen Abschnitte 5 bis 7 werden die neuen Abschnitte 3 bis 5; die bisherigen §§ 21 bis 26 werden die neuen §§ 15 bis 20.
16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort "Beihilfegewährung" und das Wort "Höchstverkaufspreis" gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
17. In dem neuen § 16 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
- "1a. für den jeweiligen Betrieb die Anforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Milchverordnung erfüllt,".
18. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 werden die Wörter "Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Wörter "Europäischen Union" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
19. Die Überschrift des neuen Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst: "Innergemeinschaftlicher Warenverkehr".

20. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

" (1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Herstellung von Butterfett geliefert werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift der Verkaufsbestätigung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei das Kontrollexemplar T 5 in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Butter, der Nummern der Verkaufsbestätigung und des Abholscheins oder der Empfangsbestätigung sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Soll Butterfett in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für den direkten Verbrauch geliefert werden, so ist es der Zollstelle, in deren Bezirk es hergestellt worden ist, zur amtlichen Überwachung zu stellen."

21. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

" (1) Auf Antrag werden unter amtliche Überwachung gestellt

1. Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war und in das Inland verbracht worden ist, um hier zur Herstellung von Butterfett für den direkten Verbrauch verwendet zu werden, sowie
2. Butterfett, das aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland verbracht worden ist, um hier für den direkten Verbrauch verwendet zu werden.

Im Falle von Satz 1 Nr. 1 ist der Erlaubnisschein (§ 16 Abs. 1) mit dem Antrag vorzulegen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Antrag auf amtliche Überwachung ist bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren in das Inland verbracht werden, zu stellen."

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

22. Nach dem neuen § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Übergangsvorschrift

§ 13 Abs. 2 in der vom [einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung] an geltenden Fassung findet auf bestehende Vertragsverhältnisse mit der Maßgabe Anwendung, dass der Dritte bis zum 31. Dezember 2002 der zuständigen Landesstelle mitzuteilen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

Zweite Verordnung zur Änderung der MilCHFett-Verbrauch- Verbilligungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Die Verordnung dient der Änderung der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung, einer Durchführungsverordnung für Butterabsatzmaßnahmen. Die Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene gehen dahin, die Verbilligungsmaßnahmen auf bestimmte Absatzbereiche zu konzentrieren. Im Zusammenhang mit der Änderung grundlegender Vorschriften des Ratsrechts sind durch die Verordnung (EG) Nr. 479/1999 der Kommission vom 4. März 1999 zur Aufhebung bestimmter Verordnungen im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 57 S. 5) die Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission vom 21. Juni 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten, die Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission vom 8. August 1972 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten aufgehoben worden. Dazu kommt, dass auf Gemeinschaftsebene keine Regelungen mehr über den Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung bestehen. Es ist deshalb eine Bereinigung der nationalen Durchführungsregelungen geboten.

Der Schwerpunkt liegt künftig bei der Beihilfemaßnahme Butter für gemeinnützige Einrichtungen. Wegen der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den Ländern sind ergänzende Regelungen über Prüf- und Mitteilungspflichten erforderlich, um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen. Ein weiterer Bereich sind die Bestimmungen über die Interventions- und Beihilfemaßnahmen zur Butterfettherstellung, wozu auch Überwachungsregelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gehören. Die bestehenden Kontrollinstrumente für innergemeinschaftliche Lieferungen sind auf das System des Binnenmarktes ohne Grenzkontrollen umzustellen.

Kosten

Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen sind mit der Verordnung nicht verbunden, da es sich um Durchführungsregelungen für Maßnahmen, die von der Europäischen Gemeinschaft

finanziert werden, handelt. Die vorgesehenen Durchführungs- und Kontrollanforderungen betreffen den Vollzug durch die Länder, die Bundesfinanzverwaltung und die Bundesanstalt, der schon bisher durch gemeinschaftliche und nationale Vorgaben geprägt ist. Mit den ergänzenden, einem einheitlichen Verfahren dienenden Bestimmungen soll das bestehende Überwachungssystem verbessert werden. Der Vollzugaufwand wird sich nur unwesentlich erhöhen.

Für die Wirtschaftsbeteiligten sieht die Verordnung keine Abgabetatbestände oder andere unmittelbare finanzielle Belastungen vor. Die Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten, die an den Verbilligungsmaßnahmen teilnehmen, bewegen sich weitgehend im bisherigen Rahmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Änderungen nach dem einschlägigen EG-Recht richtet, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vornehmbar. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bestimmte in der bisherigen Überschrift genannte Bereiche fallen aus dem Anwendungsbereich heraus, weshalb die Bezeichnung neu gefasst wird.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung neu gefasst. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen, über Interventionsbutter an Streitkräfte, ihnen gleichgestellte Einheiten sowie an gemeinnützige Einrichtungen, ferner über den Absatz von Butter zum allgemeinen Verbrauch und die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch Streitkräfte sind entfallen, weshalb die auf diese Zweckbestimmungen bezogenen Durchführungsregelungen herausgenommen werden. Der Anwendungsbereich soll sich künftig auf die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 (ABl. EG Nr. L 213 S. 20) und für Butterfett für den allgemeinen direkten Verbrauch nach Verordnung (EWG) Nr. 429/90 (ABl. EG Nr. L 45 S. 8) erstrecken. Für den Absatz von Interventionsbutter sind Durchführungsregelungen für den Absatz zum direkten Verbrauch in Form von Butterfett gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 (ABl. EG Nr. L 289 S. 9) zu treffen. Ferner soll im

Hinblick auf derzeit bestehende und zukünftig in Betracht kommende Butter-Interventionsbestände der Absatzweg des direkten Verbrauchs ohne nähere Zweckbestimmung beibehalten werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung wegen der Änderung gemäß den Nummern 9 und 15.

Zu Nummer 4

Die Anforderungen an die Buchführung werden in einem Punkt ergänzt, um einer Forderung der Prüfdienste der EU-Organe zu entsprechen. Die Zuordnung der Zuschlagsnummern zu den registrierten Mengen Butter oder Butterfett soll zu einer zweckmäßigen Darstellung der wesentlichen Abläufe beitragen und eine leichtere Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge ermöglichen.

Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG.

Zu Nummer 5

Bei den formalen Voraussetzungen an eine Bestellung wird das Erfordernis doppelter Ausfertigung und Unterzeichnung der Bestellung durch die bestellte Person aufgegeben. Die Anzeige der Bestellung kann beispielsweise in das Formblatt für den Berechtigungsschein aufgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, § 7 Abs. 3 MOG.

Zu Nummer 6

§ 14 Abs. 2 MOG regelt die Verzinsung von Ansprüchen auf besondere Vergünstigungen. Aufgrund dieser vorrangigen Regelung wird § 7 aufgehoben.

Zu Nummer 7

Im bisherigen § 8 Abs. 3 sind einige Textstellen überholt. Zum einen sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über Absatz von Rahm aus privater Lagerhaltung und über einen Höchstverkaufspreis für Butterfett abgeschafft worden. Zum anderen ist der Verweis auf § 19 Abs. 2 zu streichen, da durch die Nummer 14 diese Vorschrift aufgehoben wird. Die Regelung über den Zahlungsanspruch bei zweckwidriger Verwendung wird als Absatz 1 neugefasst. Die bisherigen Absätze 4 und 5 über Beweislast und Zinspflicht sind durch die Vorschriften der §§ 11, 14 MOG

ersetzt worden und werden daher aufgehoben. Zur Regelung über die Beweislast für die Freigabe der Sicherheiten ist im MOG keine Regelung vorgesehen. In der Verordnung soll folglich ebenfalls keine Bestimmung getroffen werden. Mit neuer Nummerierung bleibt die Vorschrift, dass der Zahlungsanspruch durch Bescheid geltend zu machen ist, als Absatz 2 bestehen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, § 7 Abs. 3 MOG.

Zu Nummer 8

§ 9 Nr. 3 wird neu gefasst. Nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes befreite Einrichtungen, die bedürftige Personen mit Essen versorgen, werden einbezogen. Zum Kreis der Bezugsberechtigten sollen diese Mahlzeitendienste gehören, weil die sogenannte Verköstigung mit Essen auf Rädern an Bedeutung zugenommen hat. Die Bezugsberechtigung kann damit den speziell auf die Versorgung mit Essen ausgerichteten Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände in gleicher Weise erteilt werden wie den bereits berechtigten Heimen und Krankenhäusern, die die Beköstigung im Rahmen umfassenderer Versorgung vornehmen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19 MOG.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält Änderungen zum Verfahren der Beantragung und Ausfertigung der Berechtigungsscheine. Die Vorgehensweise, Antrag und Berechtigungsschein in einem Formular miteinander zu verbinden, hat sich in einigen Ländern bewährt, während andere eine EDV-mäßige Bearbeitung mit getrennten Formularen anstreben. Durch die Neufassung von § 10 Abs. 1 gemäß Buchstabe a wird das bisher in Absatz 4 vorgeschriebene Verfahren - ein bundeseinheitliches, von der Bundesanstalt herausgegebenes Muster des Berechtigungsscheines - zugunsten flexiblerer Gestaltungsmöglichkeiten der Länder aufgegeben, allerdings mit der Verpflichtung für die Landesstellen, das Muster für Antrag und Berechtigungsschein mit der Bundesanstalt abzustimmen.

Buchstabe b trägt dem Rechnung, dass für eine Abgabe von Interventionsbutter an gemeinnützige Einrichtungen keine gemeinschaftsrechtliche Verordnung mehr vorliegt, so dass die Regelung über eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung gestrichen wird.

Buchstabe c sieht einen erneuten Nachweis der Bezugsberechtigung vor, da nicht auszuschließen ist, dass die Beteiligten ihrer Meldepflicht nach § 11 Nr. 2 nicht nachkommen.

Mit Buchstabe d wird der bisherige Absatz 4 aufgehoben, weil die Regelung über den Musterberechtigungsschein in Buchstabe a neu geregelt wird und die Vorschrift über die Höchstbezugsmenge Gegenstand der unmittelbar geltenden Vorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 ist. Ferner folgt aus dem zu Buchstabe b genannten Grund, dass die Regelung über Empfangsscheine für Butter aus der Intervention (bisher Absatz 4 Satz 2) entbehrlich ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MOG.

Zu Nummer 10

Bei den Fällen notwendiger Änderungsmitteilungen wird der Fall, dass die Teilnehmerzahl um mehr als zehn Prozent sinkt, aus Gründen fehlender Praktikabilität gestrichen. Die Formulierung entspricht im Übrigen dem bisherigen Text. Der Meldepflicht unterliegen weiterhin die Tatbestände Änderung oder Fortfall der Umstände, die die Bezugsberechtigung begründen.

Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG.

Zu Nummer 11

Die Änderung durch Buchstabe a betrifft die Zulassungsvoraussetzungen der Lieferbetriebe. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird der Regelung der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 angepasst. Beim Bezug deutscher Butter ist die Bezeichnung "Markenbutter" entscheidend. Für Butter aus anderen EU-Staaten ist nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Nachweis erforderlich, dass die Butter der im Herstellungsland bestehenden Qualitätsklasse entspricht.

Buchstabe b sieht ergänzende Vorgaben für die der gemeinnützigen Einrichtung auszustellenden Rechnung vor. Der Umstand, dass eine Verbilligung gegeben ist, soll transparent gemacht werden. Die Höhe der Verbilligung wird erkennbar durch den Hinweis auf den nach Gemeinschaftsrecht geltenden Beihilfesatz. Für die Berechnung der Umsatzsteuer ist auf den die Beihilfe umfassenden Betrag abzustellen, was in der Vergangenheit in den Ländern unterschiedlich gehandhabt worden ist. Neben diesem in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbetrag soll zur Erhöhung der Transparenz künftig auch der Umsatzsteuerbetrag, der anteilig auf den konkreten Beihilfebetrag entfällt, in der Rechnung beziffert werden.

Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG.

Zu Nummer 12

Eine Abgabe von Butter aus Interventionsbeständen an gemeinnützige Einrichtungen ist im Gemeinschaftsrecht nicht mehr vorgesehen, weshalb die detaillierten Verfahrensvorschriften des bisherigen § 13 entfallen. Der neue § 13 regelt die Einschaltung von Dritten, die für die gemeinnützige Einrichtung Speisen zubereiten (sogenannte Catering-Firmen). Es ist sicherzustellen, dass auch in diesen Fällen die zweckgerechte Verwendung der Butter erfolgt und kontrollierbar ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, § 7 Abs. 3 Satz 1, §§ 15, 16 MOG.

Zu Nummer 13

In § 14 werden für die Überwachung ergänzende Vorschriften vorgesehen, weshalb in Buchstabe a der bisherige Text zu Absatz 1 wird. Hierbei wird die Überwachungspflicht auf die Dritten ausgedehnt, die von der gemeinnützigen Einrichtung zur Zubereitung von Speisen eingeschaltet werden.

Die Aufteilung der Durchführungsbefugnis zwischen den Ländern und der Bundesanstalt in Verbindung mit den Funktionen der Bundesanstalt als Zahlstelle im Sinne der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. EG Nr. L 158 S. 6), erfordert ein verbindliches System der Informationsweitergabe von den Landesstellen an die Bundesanstalt. Nach Buchstabe b leiten die Länder daher sämtliche Prüfberichte an die Bundesanstalt weiter. Diese muss über Kontrollumfang und Ergebnisse der Überwachungstätigkeit Kenntnis erhalten und auf der Grundlage der Länderprüfberichte die Überwachung der Maßnahme im gesamten Bundesgebiet nachvollziehen. Die damit verbundene koordinierende Funktion der Bundesanstalt soll dazu beitragen, gegenüber den EG-Organen die ordnungsgemäße Durchführung und Kontrolle darstellen zu können.

Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG.

Zu Nummer 14

Die Durchführungsvorschriften in den Abschnitten 3 und 4 über eine Abgabe an Streitkräfte oder zugunsten des allgemeinen direkten Verbrauchs sind auf EG-Vorschriften ausgerichtet gewesen, die zwischenzeitlich nicht mehr bestehen. Die Vorschriften in den Abschnitten 3 und 4 werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 15

Neunummerierung.

Zu Nummer 16

Da das Gemeinschaftsrecht - wie in Nummer 7 beschrieben - keinen Höchstverkaufspreis mehr vorsieht, können in der Überschrift das Wort Höchstverkaufspreis und der betreffende Absatz 4 entfallen. Gleiches gilt für die in Absatz 2 vorgesehenen Richtlinien über die Merkmale für aus privater Lagerhaltung auszulagernde Butter oder Sahne.

Zu Nummer 17

Die Anforderungen an einen Verarbeitungs- und Abpackbetrieb werden um eine neue Nummer 1a ergänzt. Die genannten Betriebe stellen milchverarbeitende Betriebe dar, die einer hygienerechtlichen Zulassung nach der Milchverordnung bedürfen. Diese Anforderung wird ausdrücklich unter die Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, § 7 Abs. 3 Satz 1 MOG.

Zu Nummer 18

Vermarktungsvorgaben, die den Höchstverkaufspreis betreffen, werden aus dem in Nummer 7 genannten Grund gestrichen. Ferner wird die Bezeichnung "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Bezeichnung "Europäische Union" ersetzt.

Zu Nummer 19

Der Abschnitt regelt die Überwachungsmaßnahmen bei Lieferungen zwischen Mitgliedstaaten. In der Überschrift soll begrifflich der Wegfall der Grenzen im Binnenmarkt nachvollzogen werden.

Zu Nummer 20

Für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zur Herstellung von Butterfett sind die erforderlichen Überwachungsvorgänge bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten zu regeln. Durch Buchstabe a wird der Verweis auf die horizontalen Vorschriften über das Kontrollexemplar angepasst. Der Regelungszweck von Buchstabe b besteht darin, angesichts des Wegfalls einer Ausfuhrabfertigung bei Lieferungen im Binnenmarkt die Gestellung zur amtlichen Überwachung zu Marktordnungszwecken vorzuschreiben.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, §§ 15, 16 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MOG.

Zu Nummer 21

Die Regelung im bisherigen § 25 über amtliche Überwachung für Bezug aus anderen Mitgliedstaaten ist für Lieferungen von Butter zur Butterfetherstellung in Deutschland und für Lieferungen von bereits hergestelltem Butterfett zum hiesigem Verkauf fortzuführen. Mit Buchstabe a wird Absatz 1 auf diese beiden Anwendungsfälle hin neu gefasst. Bei Buchstabe b handelt es sich um die Festlegung der zuständigen Zollstelle, die die amtliche Überwachung wahrnimmt, und um eine Bereinigung im Hinblick auf die Neufassung von Absatz 1.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, §§ 15 und 16 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MOG.

Zu Nummer 22:

Die Einschaltung eines Dritten bei der Zubereitung von Speisen für die gemeinnützige Einrichtung wird bereits praktiziert, so dass eine Übergangsregelung für die Mitteilung an die zuständige Landesstelle nötig ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das sofortige In-Kraft-Treten.

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.